

Merkblatt zum Bezug von Mietzinsbeiträgen

Dieses Merkblatt informiert Sie über die Bedingungen zum Bezug von Mietzinsbeiträgen und orientiert Sie über Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten.

Was sind Mietzinsbeiträge?

Mietzinsbeiträge reduzieren die finanzielle Belastung von Familien und Alleinerziehenden in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Durch die Beiträge sollen die jährlichen Mietkosten für diese Familien und Alleinerziehenden bezahlbar sein. Mietzinsbeiträge sind nicht Teil der Sozialhilfe, sondern sollen einen Sozialhilfebezug verhindern.

Welche Bedingungen müssen Sie erfüllen, damit Sie Mietzinsbeiträge beantragen können?

- Knappe finanzielle Verhältnisse.
- Mindestens ein Kind (minderjährig oder in Erstausbildung) lebt im gleichen Haushalt.
- Verbringen Kinder im Trennungsfall ihre Zeit gleichermassen bei beiden Eltern, können beide Elternteile Mietzinsbeiträge beantragen.
- CH-Bürger/-innen und Ausländer/-innen mit einem Ausweis C, B, F oder S.
- Seit mindestens 2 Jahren im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft.

Welche Unterlagen müssen Sie einreichen?

- Ausgefüllter und unterschriebener Antrag (Gesuch zum Bezug von Mietzinsbeiträgen für das Jahr 20xx)
- Notwendige Beilagen sind auf dem Gesuch aufgelistet
- Definitive Steuerveranlagung und aktuelle Steuererklärung
- Mietvertrag
- Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate
- Kinderbetreuung (bspw. Kindertagesstätte oder Tagesfamilie): Vertrag und Abrechnungen der letzten 3 Monate
- Nachweis Familienzulagen
- Nachweis weiterer Einkünfte
- Krankenkassenprämienabrechnung und Versicherungspolice
- Kostennachweis für sonstige wiederkehrende Ausgaben (bspw. Kosten für ein Motorfahrzeug, das aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen notwendig ist, Aufwendungen für Nachhilfeunterricht, Unterhaltszahlungen, Kosten für eine Therapie etc.)
- Nachweis der AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige
- Bei Kindern in Erstausbildung: Nachweis und Dauer der Erstausbildung (Lehrvertrag, letzte Lohnabrechnung)

Kontaktadresse (für Antragstellung und Fragen):

Soziale Dienste – Gesundheit
Baslerstrasse 111
4123 Allschwil

Per Mail: sozialesdienste@allschwil.bl.ch mit Betreff: Mietzinsbeiträge

Ihre Rechte

Bei der Prüfung und Beurteilung Ihres Antrages haben Sie folgende Rechte:

- Die Beurteilung Ihres Antrages erfolgt innert angemessener Frist.
- Der Entscheid, ob Sie Mietzinsbeiträge bekommen oder nicht, wird Ihnen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich als Verfügung eröffnet. Das gilt auch für Änderungen der Mietzinsbeiträge, oder wenn diese nicht mehr bezahlt werden.
- Gegen diesen Entscheid können Sie innert **10 Tagen** schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erheben.
- Sind Sie mit dem Einspracheentscheid / Beschwerdeentscheid nicht einverstanden, können Sie mit einer Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft gelangen.
- Alle Amtsstellen gehen gemäss den Datenschutzrichtlinien mit Ihren Personendaten um.

Ihre Pflichten

Wenn Sie Mietzinsbeiträge beantragen wollen, haben Sie folgende Mitwirkungspflichten:

- Die für die Bezugsberechtigung und für die Berechnung der Höhe der Beiträge benötigten Unterlagen vollständig einreichen.
- Sie müssen Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit den oben erwähnten Unterlagen lückenlos offenlegen.
- Die zur Bezugsberechtigung und für die Berechnung der Höhe der Beiträge benötigten Auskünfte müssen Sie vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen.
- Sämtliche Änderungen Ihrer Verhältnisse, die für den Bezug oder für die Höhe der Mietzinsbeiträge relevant sind, sind der zuständigen Abteilung Soziale Dienste – Gesundheit der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen schriftlich zu melden. Gründe für eine solche Meldung umfassen unter anderem:
 - *Generelle Veränderung Ihrer Einkommens- und Vermögenssituation*
 - *Sämtliche Bezüge aus Renten oder Taggeldern oder sonstigen Versicherungsleistungen*
 - *Aufnahme oder Verlust der Arbeit*
 - *Änderung der Haushaltzusammensetzung (Bsp.: Wegzug / Einzug einer Person)*
 - *Wohnungswechsel und Mietzinsänderungen*
 - *Schenkungen, Erbschaften, Gewinne, Aufnahme von Darlehen, Leistungen von Stiftungen und allgemeine finanzielle Unterstützungen von Dritten*

Rückerstattungspflicht

Mietzinsbeiträge, sind grundsätzlich nicht rückerstattungspflichtig, auch wenn sich Ihre finanzielle Situation in der Zukunft verbessert.

Bei folgenden Ausnahmen sind Mietzinsbeiträge rückerstattungspflichtig:

- *Rückerstattung aufgrund Leistungen Dritter:* Erhalten Sie für den Unterstützungszeitraum der Mietzinsbeiträge nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter (Renten, Taggelder etc.), müssen Sie die bezogenen Mietzinsbeiträge für den Beitragszeitraum in entsprechendem Umfang zurückerstatten.
- *Rückerstattung aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben:* Wenn Sie Mietzinsbeiträge bezogen haben, weil Sie unwahre oder unvollständige Angaben gemacht haben, müssen Sie sie zurückbezahlen. Auch wenn Sie die Mietzinsbeiträge auf eine andere Art unrechtmässig bezogen haben, müssen Sie sie zurückerstatten.

Bestätigung

Ich/wir bestätige/n, dieses Merkblatt gelesen und verstanden zu haben.

Antragsteller/in

Vorname und Name (Blockschrift) _____

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Ehepartner/in / eingetragene Partner/in

Vorname und Name (Blockschrift) _____

Ort/Datum _____ Unterschrift _____